

Ausgefertigt am 09.04.2008

**Satzung der Stadt Starnberg über die Erhebung
von Gebühren im „Museum Starnberger See“
vom 09.04.2008**

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272; BayRS 2041-1-I), folgende Satzung:

**§ 1
Gebühren und Auslagen**

Für die Benutzung des „Museums Starnberger See“ werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Entstehen durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Benutzer (Besucher) des Museums. Bei Besuchergruppen schuldet der Leiter der Gruppe (z. B. bei Schulklassen der begleitende Lehrer) darüber hinaus die für die Gruppe anfallenden Gesamtgebühren als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit Beginn der Besichtigung des „Museums Starnberger See“ oder der Inanspruchnahme der Leistungen, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Gebühren sind sofort zu zahlen.
- (3) Für die Entrichtung der Eintrittsgebühr wird eine Bescheinigung in Form der Eintrittskarte erteilt. Sie ist auf Verlangen vorzuzeigen. Die Karte verliert mit Verlassen des Gebäudes ihre Gültigkeit.

**§ 4
Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
- (2) Wer die Leistungen nicht in vollem Umfang in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung.

**§ 5
Gebührenarten und Gebührenhöhe**

- (1) Für die Besichtigung des „Museums Starnberger See“ werden Gebühren wie folgt festgesetzt:

| <u>1. Einzelbesuch</u> | Gebühr |
|---|--------|
| • Tageskarte für Besucher ab dem 16. Lebensjahr pro Person | 3,00 € |
| • Tageskarte für Kinder und Jugendliche von 6 bis 15 Jahren sowie Schüler, Auszubildende und Studenten pro Person | 2,00 € |

- Tageskarte für Rentner, Pensionisten, Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis (eingetragene Begleitperson frei), Wehr- und Zivildienstleistende bzw. Angehörige eines freiwilligen sozialen Jahres pro Person 2,00 €
- Tageskarte für Familien und alleinerziehende Eltern mit eigenen Kindern 7,00 €

2. Gruppenbesuch (ab 20 Personen)

- Gruppenkarte (ab 20 Personen) pro Person 2,00 €
- Schulklassen pro Schüler 0,50 €

3. Führungen

- Führungen (zusätzlich zur Eintrittsgebühr) 60,00 €
- Führung mit museumspädagogischem Angebot (zuzüglich Materialgeld) 40,00 €

(2) Gebührenfrei ist die Besichtigung für

- Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- geschlossene Schulklassen aus der Stadt Starnberg,
- Begleitpersonen (z. B. ErzieherInnen/LehrerInnen) von Kindergartengruppen und Schulklassen,
- Lehrer zur Vorbereitung des Unterrichts mit entsprechender Schulbestätigung,
- Ehrenbürger und Träger der Bürgermedaille der Stadt Starnberg,
- Stifter zur Kulturstiftung der Stadt Starnberg,
- Pressevertreter, aktuelle Leihgeber,
- Mitglieder des ICOM (International Council of Museums), Mitglieder des Deutschen Museumsbundes,
- wissenschaftliche Nachforschungen, die dem „Museum Starnberger See“ zugute kommen (Genehmigungen dazu erteilt die Museumsleitung),
- Begleitperson eines Schwerbehinderten (bei eingetragener Begleitperson).

(3) In besonderen Fällen (z. B. Tag der offenen Tür, Museumsfest, Kongresse) können die Besichtigungsgebühren auf den jeweiligen Gruppentarif reduziert oder ganz darauf verzichtet werden.

(4) Im besonderen Falle der Präsentation von Sonderausstellungen kann ein Zuschlag, der den Zugang zu dieser speziellen Ausstellung beinhaltet, erhoben werden.

§ 6

Sonderveranstaltungsgebühren

Für Sonderveranstaltungen (z. B. Vorträge, Filmvorführungen, Konzerte, Empfänge) wird ein Gebührenrahmen von 20 bis 150 € festgelegt. Die Gebühren werden je Veranstaltung gesondert festgesetzt.

Der Besuch von Sonderveranstaltungen ist für Vertreter der Presse und offizielle Gäste der Stadt gebührenfrei.

§ 7

Ermäßigung laut Vereinbarung

(1) Museumsbesuchern, welche Anspruch auf Ermäßigung aus Vereinbarungen zur Förderung der touristischen Entwicklung der Region haben, die der Bürgermeister der Stadt mit Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereinen und Verbänden abgeschlossen hat, erhalten die entsprechende Ermäßigung auf die im § 5 angegebenen Gebühren.

(2) Auf die Ermäßigung ist im Kassenbereich entsprechend hinzuweisen.

§ 8
Sonstiges

Auslagen werden entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Starnberg (Kostensatzung) erhoben.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, den 09.04.08
STADT STARNBERG



Ferdinand Pfaffinger
1. Bürgermeister